

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 03.12.2020, 16:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen
Vorlage: 165/2020

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

zu 2 Überprüfung / Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2021
Vorlage: 181/2020

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2021 / 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2021 und die Finanzplanung für das Jahr 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,95 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen

wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Kalkulationszeitraum 2021/2022 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

Kostenüberdeckung des Jahres 2018 (70.434,93 €), Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (11.387,86 €),

Niederschlagswasserbeseitigung

Teilbetrag (85.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 .

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettang am 30.09.2020 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 43 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2021 € 2,09

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen ab dem 01.01.2021 € 0,31

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

10. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 3

Mitteilungen und Anfragen

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

Anfragen aus dem Gremium:

- Förderung Gestaltungsbeirat

In dem gestrigen Newsletter der Landesregierung sei zu lesen, dass für 2021/2022 wieder 200.000 € für die Förderung kommunaler Gestaltungsbeiräte zur Verfügung stehen, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Die bisherige Aussage sei ja gewesen, dass man für den Gestaltungsbeirat keine Fördergelder mehr erhält. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten.

Man werde sich das ansehen, so die Verwaltung.

- Dauer für die Ausstellung von Geburtsurkunden

Er sei von einem Kollegen aus Meckenbeuren darauf angesprochen worden, dass die Ausstellung von Geburtsurkunden in Tettanang wohl sehr schleppend laufe, wird aus der Mitte des Gremiums erklärt. Eine Familie aus Syrien warte schon seit einem Jahr auf ihre Urkunde und könne ohne die Urkunde auch keine Leistungen wie z.B. Kindergeld beziehen.

Die Verwaltung bittet um Mitteilung des Namens der Familie, dann werde man sich den Fall mal anschauen. Generell müsse man aber sagen, dass das Standesamt in Tettanang in früheren Jahren ca. 600 Geburten pro Jahr zu beurkunden hatte. Dieses Jahr sei man schon bei über 800 Geburten. Dies liege unter anderem an der Schließung des Krankenhauses in Weingarten. Normalerweise erfolge die Ausstellung der Geburtsurkunden relativ schnell. Aber speziell bei ausländischen Familien fehlen oft die notwendigen Dokumente und eine Beurkundung sei erst möglich, wenn alle Dokumente vorliegen.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.